# Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person. Art. 13 DSGVO

#### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anzeige einer Veranstaltung.

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Haugeneder, Telefon: 08671-99800, Fax: 08671-998038, E-Mail: rathaus@neuoetting.de

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, Telefon: 08671-998013, Fax: 08671-998038 E-Mail: dsb@neuoetting.de

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um nach den Vorgaben des Sicherheitsrechts prüfen zu können, ob die angezeigte Veranstaltung

- genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist,
- Anordnungen (Auflagen) zu treffen sind,
- ggf. eine andere Stelle für die Genehmigung zuständig ist,
- oder untersagt werden muss.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben d) und e) DSGVO in Verbindung mit Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) verarbeitet.

# 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Art der Veranstaltung weitergegeben an folgende Sicherheits- und Ordnungsbehörden:

- Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Tel. 08671/502-0, E-Mail: kanzlei@Ira-aoe.de
- Polizeiinspektion Altötting, Burghauser Str. 25, 84503 Altötting, Tel. 08671/9644-0, E-Mail: pp-obs.altoetting.pi@polizei.bayern.de
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstraße 130, 80797 München, Tel. 089/2176-1, E-Mail: leitergaa@reg-ob.bayern.de
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 4, 80333 München, Tel. 089/5119-0, E-Mail: info@hwk-muenchen.de
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55-59, 81541 München, Tel. 089/5116-0, E-Mail: info@muenchen.ihk.de Die Weitergabe erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften.

#### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 2 Jahre gespeichert.

#### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Neuötting durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Die Stadt Neuötting benötigt Ihre Daten, um nach den Vorgaben des Sicherheitsrechts prüfen zu können, ob die angezeigte Veranstaltung

- genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist,
- Anordnungen (Auflagen) zu treffen sind,
- ggf. eine andere Stelle für die Genehmigung zuständig ist,
- oder untersagt werden muss.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben.

- muss die Veranstaltung ggf. untersagt werden
- kann nach Art. 19 Abs. 7 LStVG ein Bußgeld verhängt werden.

## **Anzeige einer Veranstaltung**

**Stadt Neuötting** 



An die Stadt Neuötting

Veranstaltung:	
Veranstalter (Firma/Organisation):	
Strasse:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Gesetzlicher Vertreter (Name, Geburtsdatum):	
Ansprechpartner vor Ort (Name, Tel.Nr. mobil):	
Art der Veranstaltung  ☐ Kultur (Konzert, Theater) ☐ Ball, Tanz, Fest ☐ Markt ☐ Kinder und Familie	<ul><li>□ Sport</li><li>□ Motorsportliche Veranstaltung mit</li><li>Renncharakter</li><li>□ Sonstiges:</li></ul>
Besonderheiten der Veranstaltung  ☐ Live-Musik ☐ Musik mit Tonträger	<ul><li>☐ Pyrotechnik (Feuerwerk etc.)</li><li>☐ Mobile Bauten (Bühne, Verkaufsbuden etc.)</li></ul>
Veranstaltungsort (bei größeren Veranstalt	ungen, insbes. mit mobilen Bauten, Lageplan beifügen!
☐ Stadtsaal (mit Blauer Saal) ☐ Gasthaus (Name):	☐ Zelt (Fläche in qm):
☐ Sonstiges Gebäude (Name):	
Bewirtung	
□ alkoholfreie Getränke	□ auch alkoholische Getränke
Anzahl der gleichzeitig erwarteten Besucher: Eintritt: □ nein □ ja EUR je	Uhrzeit: von bise. Person ma):
Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter (bei Vereinen / Institutionen gesetzlicher Vertreter)

#### Hinweise:

- Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise auf der nächsten Seite!
- Senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular entweder per E-Mail an veranstaltungsanzeige@neuoetting.de oder mit der Post an Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting.
- Für Fragen steht Ihnen Herr Bernhard Estermaier, Tel. 08671 / 998021, zur Verfügung.

#### 1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Stadt spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2. Definition "öffentliche Vergnügung"

**Vergnügung** im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personen-kreis beschränkt ist.

#### 3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei <u>Vereinsveranstaltungen</u> z. B. ist als Ver-anstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der <u>Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung.</u> Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Stadt benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

#### 4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden
- Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Bewirtung
- motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter
- Veranstaltungen, die nicht angezeigt wurden!

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.

#### 5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Stadt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemein-heit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind. Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

#### a) Sicherheitsmaßnahmen. Dies können sein

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Bühne, Zelt, usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

#### b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

#### c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

#### d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

#### e) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschimmission

Die o. g. Aufzählung ist bespielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

#### 6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

#### 7. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts

Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:

- Sog. "Fliegende Bauten" (z.B. Bühnen, Zelte, Rundfahrgeschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen. Anzeigefrei sind insbesondere
  - fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
  - Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/sec.
  - Bühnen bis zu 100 qm, einschließlich Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
  - Zelte bis zu 75 qm
  - Toilettenwagen

Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, am besten mehrere Wochen vorher, anzuzeigen.